

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt A1

Inhalt und Aufbau der Arbeitshilfe Gewässerraum

Mit der Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes wird die Zuständigkeit für die Gewässerraumausscheidung innerhalb der Bauzonen den Gemeinden übertragen. Diese Arbeitshilfe Gewässerraum soll den Gemeinden und den beauftragten Planungsbüros helfen, die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, insbesondere auch der Gewässerschutzverordnung, in der kommunalen Nutzungsplanung korrekt und zweckmässig umzusetzen.

AUFBAU DER ARBEITSHILFE

Die Arbeitshilfe ist als systematische Sammlung von Merkblättern konzipiert. Jedes Merkblatt behandelt einen Aspekt der Gewässerraumausscheidung und ist einem der vier Themenbereiche (A–D) zugeordnet.

Die Arbeitshilfe ist ein dynamisches Instrument, das aufgrund von Erfahrungen und allfälligen Gerichtsentscheiden aktualisiert und nach Bedarf mit weiteren Merkblättern ergänzt wird.

A ALLGEMEINER TEIL

A1 Inhalt und Aufbau der Arbeitshilfe Gewässerraum

A2 Wozu ein Gewässerraum?

A3 Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften entlang von Gewässern

A4 Entschädigungspflicht

B DEN GEWÄSSERRAUM ERMITTELN

B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen

B2 Dicht überbaute Gebiete

B3 Interessenabwägung

B4 Natürliche Gerinnesohlenbreite

C UMSETZUNG IN DER KOMMUNALEN NUTZUNGSPLANUNG

C1 Planungsperimeter festlegen

C2 Festlegung und Darstellung in der Nutzungsplanung

C3 Gewässerraumausscheidung bei Quartierplanungen

C4 Anforderungen an den Planungsbericht

D DEN GEWÄSSERRAUM NUTZEN

D1 Landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum

D2 Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet

D3 Bauen im Gewässerraum im Siedlungsgebiet

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Oberirdische Gewässer

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) definiert in Artikel 4 ein oberirdisches Gewässer als «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung». Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche und eingedolte oberirdische Gewässer. Die oberirdischen Gewässer stehen in diesem Sinne im Gegensatz zu den unterirdischen Gewässern (Grundwasser, Karstgewässer).

Anlagen

Der Begriff «Anlage» bezieht sich auf die Definition in Art. 7 Abs. 7 Umweltschutzgesetz. Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen (z. B. Leitungen) wie auch Terrainveränderungen und unterirdische Anlagen zu verstehen.

Standortgebundenheit

Anlagen sind im Gewässerraum standortgebunden, wenn sie:

- in einer besonders engen sachlichen Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer stehen (z. B. Uferweg),
- aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder ihrer Funktion auf den Standort im Gewässerraum angewiesen sind (z. B. Brücke, Flusskraftwerk),
- aufgrund besonderer standörtlicher Verhältnissen nachweislich nicht ausserhalb des Gewässerraums realisiert werden können (z. B. Fahrwege und Leitungen bei Schluchten und bei durch Felsen eingeengten Platzverhältnissen),
- aus besonders wichtigen und objektiven Gründen bedeutend vorteilhafter auf dem vorgesehenen Standort als an anderen Standorten realisiert werden können.

Öffentliches Interesse

Öffentliche Interessen sind Anliegen, welche der Allgemeinheit dienen. Ob ein Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt, ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu beurteilen. An einer privaten Nutzung (z. B. Bootsanlegestelle) besteht in der Regel erst dann ein öffentliches Interesse, wenn sie in einem übergeordneten Konzept (z. B. kommunaler oder regionaler Richtplan) begründet ist.

Natürliche Gerinnesohle

Die natürliche Gerinnesohle entspricht jenem Bereich, welcher bei wiederkehrenden mittleren Hochwassern überflutet wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Diese Vegetationsgrenze wird auch als Uferlinie bezeichnet.

Uferlinie

siehe «natürliche Gerinnesohle»

Gewässerunterhalt

Darunter ist die Pflege eines Gewässers, das Eingreifen in Hochwassersituationen und die Instandstellung bzw. der Ersatz der vorhandenen Schutzbauten zu verstehen, z. B. Entnahme von Treibholz, welches zu Verklausungen führen könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RPV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung) vom 18. Mai 2015 (SR 814.81)
KRIP	Kantonaler Richtplan des Kantons Basel-Landschaft vom 26. März 2009
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
GewR	Gewässerraum
GSB	Gerinnesohlenbreite
QP	Quartierplan
FFF	Fruchtfolgefläche
BFF	Biodiversitätsförderfläche
PSM	Pflanzenschutzmittel
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion
ARP	Amt für Raumplanung
TBA	Tiefbauamt
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung